

Anmeldung

Hiermit melde ich mich bzw. meine(n) Tochter/ Sohn

zu folgendem Lehrgang an:



Pferdeführerschein

Reitabzeichen 4

Reitabzeichen 5

Name: _____ Vorname: _____ Geb.: _____.____._____

Straße: _____ PLZ/Ort: _____ Telefon: _____

Email: _____

Krankheiten bzw. gesundheitliche Einschränkungen, welche das Reiten betreffen, sind mir nicht bekannt.

Ich bzw. der Reitschüler/in bin/ist im Besitz der folgenden Reitabzeichen: Keine Abzeichen RA _____

Basispass/Pferdeführerschein Reitpass Sonstige _____

Ich bin damit einverstanden, dass meine Kontaktdaten von der Reitschule Thomas Hufnagl gespeichert werden. Eine Weitergabe an Dritte wird ausgeschlossen.

Ich bin weiterhin damit einverstanden, dass Bilder von mir bzw. meiner Tochter/meinem Sohn in Verbindung mit der Reitschule Thomas Hufnagl oder dem Reit- und Fahrverein Panrod 1947 e.V. veröffentlicht werden dürfen.

Preise für die Lehrgänge:

Pferdeführerschein 140 €*

Reitabzeichen 4 290€*

Reitabzeichen 5 250€*

Bei Anmeldung ist die Hälfte der Lehrgangsprüfung zu entrichten.

*zzg. Prüfungsgebühr (zahlbar am Prüfungstag; Anteiliger Betrag abhängig von der Anzahl der Teilnehmer)

Datum

Unterschrift Teilnehmer / Erziehungsberechtigter

Übersicht der wichtigsten Daten für die Lehrgänge:

Pferdeführerschein, Reitabzeichen 4 und Reitabzeichen 5

Lehrgangszeitraum: 31.05.2021-21.06.2021, Derzeitige Planung von 18:00 bis 20:00 Uhr

Die Abschlussprüfung findet abends am 21.06.2021 statt.

Geplant sind folgende Termine* für den praktischen Lehrgangsteil:

- Springen: 11, 12 und 18, 19 Juni; von 18:00-20:00 Uhr
- Dressur: 9, 10 und 16, 17 Juni; von 18:00-20:00 Uhr
- Pferdeführerschein: 7, 8, 14, 15 Juni; von 18:00-20:00 Uhr

12 und 19 Juni; Zeitraum 15:00-18:00 Uhr

*Wetterabhängig kann es zu Verschiebungen der Termine kommen

Die Zeiten für den theoretischen Unterricht, werden noch festgelegt und rechtzeitig bekannt gegeben.

Preise für die Lehrgänge:

Pferdeführerschein 140€*

Reitabzeichen 4 290€*

Reitabzeichen 5 250€*

Bei Anmeldung ist die Hälfte der Lehrgangsprüfung zu entrichten.

*zzg. Prüfungsgebühr (zahlbar am Prüfungstag; Der Betrag ist abhängig von der Anzahl der Teilnehmer)

Für die Lehrgänge wird folgendes Lehrgangsmaterial empfohlen:

- Die Reitabzeichen 5-1 (Deutsche Reiterliche Vereinigung e.V.) - ISBN 978-3-88542-878-7*
- Pferdeführerschein Umgang mit dem Pferd – ISBN 978-3-88542-816-9*

*Angaben ohne Gewähr



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) Die vorliegenden AGB sind Bestandteil des Reitschulvertrages. Mit der Anmeldung erklärt sich der Reitschüler bzw. seine Erziehungsberechtigten mit dem Inhalt der nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) einverstanden.

1. Begriffsklärungen Der Begriff „Reitschüler“ umfasst alle Kurs- und Lehrgangsteilnehmer, selbst wenn diese keinen praktischen Reitunterricht erhalten. Der Begriff „Reitunterricht“ umfasst neben praktischem Reitunterricht auch den Unterricht in Kursen und Lehrgängen, etc., selbst wenn diese keinen praktischen Reitunterricht enthalten und thematische nicht bzw. nicht nur auf Pferde und Ponys ausgerichtet sind. Der Begriff „Reitschulvertrag“ gilt auch für den in Zusammenhang mit Kursen und Lehrgängen abgeschlossenen Vertrag selbst wenn diese keinen praktischen Reitunterricht enthalten und thematische nicht bzw. nicht nur auf Pferde und Ponys ausgerichtet sind. Der besser en Lesbarkeit halber wird nur die männliche Form des „Reitschülers“ verwendet, wobei die weibliche Form (z.B. Reitschülerin) immer mit-

enthalten ist. 2. Anmeldung/Vertragsabschluss Anmeldungen zum Reitunterricht können persönlich und telefonisch vorgenommen werden. Mit der Anmeldung des Reitschülers, sowie der Zusage zur Teilnahme durch den Reitlehrer wird ein Reitschulvertrag zwischen dem Reitschüler bzw. dessen Erziehungsberechtigtem und der Reitschule Thomas Hufnagl abgeschlossen. Sollten sich die Kontaktdaten bzw. Bankdaten des Schülers/der Erziehungsberechtigten nach Vertragsabschluss ändern, ist dies unverzüglich schriftlich dem Vertragspartner mitzuteilen. Der Vertragsabschluss bewirkt, dass die vereinbarten Kosten für den Reitunterricht anfallen. 3. Stallordnung/Weisungen des Reit- und Fahrverein Panrod 1947 e.V. Die nachstehende Benutzungsordnung gilt für den gesamten Bereich des Grundstücks des Reit- und Fahrverein Panrod 1947 e.V. Die Reitsportanlage umfasst die Reithalle, den Funktionsanbau, den Abreitplatz, den Hauptplatz, den Parkplatz und die Zufahrt.

I. Die Benutzung der Reitsportanlage ist grundsätzlich nur Vereinsmitgliedern vorbehalten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch den geschäftsführenden Vorstand.

Das Reiten und die sonstigen, dem Reitsport dienende Benutzung der Reitsportanlage, sowie deren Besuch geschehen auf eigene Gefahr und eigenes Risiko. Eine Schadenshaftung des Vereins ist ausgeschlossen.

Für Schäden, die infolge Ausübung des Reitsports verursacht werden, haftet in jedem Fall neben dem Besitzer des Pferdes der Reiter bzw. derjenige, der das Pferd zur Reitsportanlage gebracht hat. Hierbei wird vorausgesetzt, dass für jedes Pferd, eine Haftpflichtversicherung mit ausreichender Deckung abgeschlossen ist. Schäden und Mängel sind unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen.

II. Unbefugten ist das Betreten der gesamten Reitsportanlage nicht gestattet. Reiter und Besucher dürfen in der Reithalle keine Hunde dulden. Auf dem übrigen Grundstück sind die Hunde an der Leine zu halten.

Das Rauchen in der Reithalle sowie das Betreten derselben mit Feuer und offenes Licht sind verboten. Es ist Pflicht jedes Reiters und Besuchers, Ruhe, Sitte und Ordnung zu wahren und störende Geräusche zu unterlassen. III. Die Benutzung der Reithalle ist nur in der Zeit von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr gestattet. Der Reitgeländedienst wird wöchentlich durch ein aktives Mitglied erledigt. Bei der Ausübung des Reitsports haben die aktiven Reiter darauf zu achten und sich zu bemühen, Behinderungen und Störungen untereinander sowie Schäden zu vermeiden. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Leistungsprüfungsordnung (LPO) in der jeweils geltenden Fassung IV. Den aktiven Mitgliedern steht die Reithalle während der offiziellen Reitstunden und zu den Zeiten zur Verfügung, die im ausgehängten Zeitplan gesondert geregelt werden.

Reiter, welche die Reithalle außerhalb der offiziellen Übungsstunden nutzen wollen, können hierfür die im Zeitplan mit frei bezeichneten Stunden in Anspruch nehmen. Niemand hat das Vorrecht, die Halle für sich alleine zu beanspruchen. V.

Das Dressurreiten hat Vorrecht vor allen anderen Reitsportarten. Springen, Longieren müssen spätestens nach 10 Minuten beendet werden, sobald ein Reiter sein Pferd dressurmäßig arbeiten will.

Das Freilaufenlassen und das Freispringen werden durch den Zeitplan geregelt. Es darf jeweils nur ein Pferd longiert werden. Etwa verwendete Hilfsmittel sind unmittelbar nach deren Benutzung ordnungsgemäß zu beseitigen.

VI. Während der festgesetzten Übungsstunden ist den Weisungen der Übungsleiter unbedingt Folge zu leisten.

Sie, sowie jedes einzelne Vorstandsmitglied üben das Hausrecht aus. VII.

Jeder Benutzer und Besucher erkennt mit dem Betreten der Reitsportanlage die Benutzungsordnung in der jeweils geltenden und durch Aushang bekanntgegebenen Fassung an und verpflichtet sich, diese einzuhalten.

Die Benutzungsordnung kann jeder Zeit durch den Vorstand geändert werden. Allgemeine gesetzliche Bestimmungen werden durch sie nicht berührt. IIX. Anträge und Beschwerden sind schriftlich an den Vorstand zu richten.

IX. Wer trotz schriftlicher Ordnungsmaßnahmen gemäß der LPO gegen die Benutzungsordnung verstößt, kann gemäß unserer Satzung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. X.

Auf dem Parkplatz und auf den Wirtschaftswegen gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) 4. Ausrüstung Beim Reiten, sowie bei bestimmten Kursen/Lehrgängen ets.nach Absprache mit dem jeweiligen Ausbilder, ist das Tragen eines geprüften Reithelms und festen überknöchelhohen Schuhen mit leichtem Absatz, keine Turnschuhe, obligatorisch. Das Tragen von Schutzwesten wird empfohlen. Die

sichere Schutzausrüstung zur Vermeidung von Nachteilen ist vom Reitschüler selbst zu beschaffen. Sofern ausnahmsweise auf Kulanz Schutzausrüstung zur Verfügung gestellt werden muss, erfolgt dies ausdrücklich mit Hinweis darauf, dass die vorhandenen Hilfsmittel (Reithelme etc.) nicht regelmäßig gewartet und/oder regelmäßig auf nicht sichtbare Schäden fachmännisch überprüft werden. Insofern erfolgt die Nutzung durch den Schüler auf eigene Gefahr.

5. Reitunterricht Die Reitschüler werden je nach Alter und Ausbildungsstand durch den Ausbilder in die jeweiligen Gruppen eingeteilt. Die Reitstunden finden nach Absprache zu den feststehenden Terminen statt und sind nicht an einen anderen, als den angemeldeten Reitschüler übertragbar. An Feiertagen, sowie in den Weihnachtsferien nach Absprache findet kein Reitunterricht statt. Bei betriebsbedingten Ausfällen, z.B. vereinsinterne Veranstaltungen (Hausturnier) erfolgt keine Erstattung der gezahlten Gebühren. In den Schulferien (Hessen) finden die Reitstunden nach Absprache mit dem Reitlehrer statt. Die inhaltliche Gestaltung der Reitstunde obliegt ausschließlich dem Reitlehrer. Das Betreten von Pferdeboxen, Offenställen oder Koppeln ist ohne ausdrückliche Erlaubnis des Reitlehrers verboten. Ebenso ist das Füttern der Pferde verboten. Während der Reitstunde bitten wir Begleitpersonen, nicht in das Geschehen und den Unterricht einzugreifen, um den Ablauf nicht zu stören, es sei denn, sie werden ausdrücklich vom Ausbilder darum gebeten. Die Einteilung der Schulponys und Lehrpferde bei Reitstunden, Ausritten etc. erfolgt durch den Reitlehrer.

Sollte aufgrund von Unwetterwarnungen, Wasserschäden, Hitze oder sonstigen Umständen der Reitunterricht ausfallen, wird stattdessen eine ausführliche Theoriestunde, als Ersatz für den praktischen Unterricht abgehalten.

Nichtteilnahme muss immer rechtzeitig schriftlich per SMS, WhatsApp beim Reitlehrer bekannt gegeben werden. Im Falle länger-dauernder Nichtteilnahme am Reitunterricht infolge eines Unfalls oder einer längeren Krankheit können Absprachen über die Teilbezahlung geschuldeter Reitschulgebühren getroffen werden. Bei Nichtteilnahme am Reitunterricht wegen Krankheit, Ferien etc. gelten die nachfolgenden Regelungen: -

Reitunterricht: Bei Abmeldungen von vorausbezahltem Reitunterricht wird kein Geld erstattet. Der Unterricht kann nicht nachgeholt werden. Bei Abmeldungen von individuell vereinbartem Reitunterricht ist, sofern die Abmeldung weniger als 24 Stunden vor dem vereinbarten Termin erfolgt, der Reitunterricht vollständig zu bezahlen. Der Reitunterricht kann nicht nachgeholt werden. -

Kurse und Lehrgänge etc.: Bei Abmeldungen weniger als 21 Tage vor Kurs- bzw. Lehrgangsbeginn reduziert sich die Kursgebühr auf 70%. Innerhalb von 14 Tagen vor Kurs- bzw. Lehrgangsbeginn fällt die gesamte Kursgebühr an. Der Kurs bzw. Lehrgang kann nicht nachgeholt werden, jedoch kann anstelle des verhinderten Reitschülers ein Ersatzteilnehmer vorgeschlagen werden, der die Voraussetzungen zur Teilnahme gemäß Ausschreibung zu erfüllen hat. 7. Sicherheit Die Sicherheit von Mensch und Tier hat oberste Priorität. Die Reitschule Thomas Hufnagl/der RuF Panrod sind bemüht, alles zu tun, um diese Sicherheit zu gewährleisten. Von den Reitschülern und deren Begleitpersonen wird dasselbe erwartet. 8. Krankheiten/Notfälle Der Reitschüler bzw. Kurs/Lehrgangsteilnehmer versichert, an keiner bekannten Krankheit zu leiden, die aus ärztlicher Sicht nicht mit dem Reitsport und den dazugehörigen Tieren des Betriebs zu vereinbaren ist. Bei Unsicherheit empfehlen wir dringend mit dem behandelnden Arzt Rücksprache zu halten. Ggf. obliegt die Entscheidung darüber, ob ein Schüler an den Kursen teilnehmen kann, dem Ausbilder. Im Notfall alarmieren wir umgehend einen Arzt oder Krankenwagen. Die Erziehungsberechtigten werden dann so rasch wie möglich benachrichtigt. Sämtliche durch einen Notfall entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Reitschülers bzw. dessen Erziehungsberechtigten. 9. Zahlungsmodalitäten Der Beitrag für den Unterricht wird monatlich im Voraus per SEPA-Lastschriftverfahren von Ihrem Konto abgebucht. Kurs und Lehrgänge werden bei Buchung bar oder per Überweisung sofort bezahlt. Bankgebühren, die wegen Nichteinlösung anfallen, gehen zu Lasten des Kontoinhabers. 10. Versicherung Jeder Reitschüler muss über eine private Haftpflichtversicherung verfügen, wobei durch den Reitschüler bzw. dessen Erziehungsberechtigten sicherzustellen ist, dass für anfallende Schäden an den Tieren des Betriebes, der Reitanlage selbst, den einzelnen Bereichen und der gesamten Einrichtung Versicherungsdeckung besteht. Auf die Zweckmäßigkeit eine Unfallversicherung abzuschließen wird ausdrücklich hingewiesen.

11. Gefahrtragung/Haftung Der Aufenthalt auf dem gesamten Gelände des RuF Panrod, sowie die Benutzung der weiteren Betriebseinrichtung, sowie die Teilnahme am Reitunterricht, Kursen, Lehrgängen etc. erfolgen ausschließlich auf eigenes Risiko bzw. Gefahr. Die Reitschule Thomas Hufnagl lehnt jegliche Haftung ab. Dies umfasst auch außervertragliche Haftung. Der Betrieb haftet im Rahmen seiner Betriebshaftpflichtversicherung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Der Betrieb haftet nur dann für einen Unfall, wenn dieser durch Verletzung der Verkehrssicherungspflicht oder zurechenbares Fehlverhalten des Ausbilders verursacht wurde. Eine darüber hinausgehende Haftung ist ausgeschlossen. Schmerzensgeldansprüche und Ansprüche aus Gefährdungshaftung sind ausgeschlossen. Der Reitschüler verzichtet ausdrücklich auf jegliche Ansprüche des Ausbilders bzw. ggü. der Reitschule Thomas Hufnagl. Durch den Reitschüler eventuell verursachte Schäden sind umgehend zu ersetzen. Im Falle des Nichtreitens und wenn minderjährige Reitschüler/sonstige Kinder sich nicht im Reitbereich aufhalten, besteht keine Aufsichtspflicht durch den Betrieb. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Benutzen der Spielbereiche auf eigenes Risiko und Gefahr erfolgt. Für persönliches Eigentum der Reitschüler übernimmt die Reitschule Thomas Hufnagl keine Haftung.

12. Datenspeicherung/Datensicherung Die Reitschule Thomas Hufnagl speichert und verarbeitet personenbezogene Daten zur ordnungsgemäßen Anmeldung und Abrechnung mit den Reitschülern sowie für eigene Zwecke. 13. Vertragsbeendigung Reitschüler bzw. dessen Erziehungsberechtigte können den Reitschulvertrag mit einer Kündigungsfrist von 30 Tagen zum Monatsende kündigen. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Im Falle grober Verstöße gegen die Stallordnung, gegen Weisungen des Ausbilders etc. oder bei rücksichtslosem Verhalten gegenüber Tieren oder anderen Kunden, ist der Betrieb zur fristlosen außerordentlichen Kündigung berechtigt.

14. Allgemeine Bedingungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der Bedingungen im Übrigen nicht berührt. Die Parteien werden die Bedingungen dann mit einer wirksamen Ersatzregelung durchführen, die dem der weggefallenen Bestimmung verfolgten Zielen am nächsten kommt. Für die Bedingungen und deren Durchführung gilt ausschließlich deutsches Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Ansprüche aus mit diesen Geschäftsbedingungen zusammenhängendem Vertrag ist Wiesbaden.

15. Änderung dieser AGB / Salvatorische Klausel Der Betrieb behält sich vor diese AGB jederzeit und ohne Nennung von Gründen zu ändern. Die geänderten Bedingungen werden dem Vertragspartner spätestens zwei Wochen vor ihrem Inkrafttreten zugesandt. Widerspricht der Vertragspartner der Geltung der neuen AGB nicht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang, gelten die geänderten AGB als angenommen.

Der Betrieb behält sich vor diese AGB jederzeit und ohne Nennung von Gründen zu ändern. Die geänderten Bedingungen werden dem Vertragspartner spätestens zwei Wochen vor ihrem Inkrafttreten zugesandt. Widerspricht der Vertragspartner der Geltung der neuen AGB nicht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang, gelten die geänderten AGB als angenommen. Der Betrieb wird dem Vertragspartner in der Information über die geänderten Bedingungen auf die Bedeutung der Zweiwochenfrist gesondert hinweisen. Sofern eine Bestimmung dieser AGB unwirksam ist oder wird, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die unwirksame Bestimmung gilt als durch eine solche ersetzt, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtswirksamer Weise wirtschaftlich am nächsten kommt. Gleiches gilt für eventuelle Regelungslücken.

Reitschule Thomas Hufnagl Stand: 04.03.2020